

▪ Initiative Niedersächsischer Ethikrat

Ad-hoc-Stellungnahme zu pauschalen Besuchsverboten in Krankenhäusern

Sehr viele Krankenhäuser untersagen inzwischen wieder pauschal Besuche für stationär behandelte kranke Menschen. Einzige offizielle Ausnahme ist oft die palliative Begleitung. Aber auch eine Sterbebegleitung lassen manche Stationen, insbesondere Intensivstationen, nicht zu.

In der Frage der Besuchsregelung treten mehrere ethische Güter in Konkurrenz:

- das Recht des einzelnen Menschen auf Austausch mit Schutz und Begleitung durch Angehörige
- das Recht der Gesellschaft auf größtmöglichen Schutz vor Ansteckung möglichst vieler Menschen
- die Verantwortung von Krankenhausmitarbeiter*innen und Führungskräften, die bestmögliche Versorgung aller in ihrem Krankenhaus befindlichen Menschen sicherzustellen
- die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen bzw. der Eigenschutz der Mitarbeiter*innen vor völliger Arbeitsüberlastung und resultierender Selbstschädigung

Argumente für ein pauschales Besuchsverbot:

Bereits im Frühjahr 2020 kam es unter Pandemiebedingungen zu Besuchsverboten in Krankenhäusern. Damals wollte man nicht nur die Gefahr der Infektion Dritter (anderer Kranker, Mitarbeiter*innen, anderer Angehöriger) durch infizierte Angehörige verhindern. Es bestand ein gravierender Mangel an Desinfektionsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung. Zudem standen noch keine bzw. keine ausreichenden Testmöglichkeiten zur Verfügung.

Angesichts der Verschärfung der Infektionslage werden jetzt erneut Besuchsverbote aufgestellt, weil die Zahl der Kontakte zwischen Menschen minimiert werden soll, die Arbeitsbelastung der Krankenhausmitarbeiter*innen zugenommen hat, die Einweisung von Angehörigen in die Schutzbekleidung Zeit kostet und nicht zuletzt die Kostenübernahme für die Schutzkleidung für Angehörige ungeklärt ist. Ganz allgemein ist die Arbeitsbelastung von Krankenhausmitarbeiter*innen enorm angewachsen. Das ist nicht nur durch ein stetig erhöhtes Aufkommen schwer erkrankter Covid19-Patient*innen bedingt, hinzu kommt auch die Behandlung von Patient*innen mit dringenden Nicht-Covid19-Erkrankungen und ein Personalmangel insbesondere bei Pflegekräften, der u.a. durch Quarantäneregeln verschärft wird.

Argumente für eine Aufhebung pauschaler Besuchsverbot im Winter 2020/21:

Dennoch gilt es zu beachten, dass gewichtige ethische, psychosoziale und praktische Gründe gegen ein pauschales Besuchsverbot für Angehörige bzw. nahestehende Personen sprechen:

- Kranke sind Grundrechtsträger und keine Objekte, über die verfügt werden darf.
- Kranke haben ein Recht auf zwischenmenschliche, insbesondere familiäre Beziehungen.
- Angehörige bzw. nahestehende Personen sind eine wesentliche Ressource für den Kranken, um Kräfte zum Gesundwerden zu mobilisieren.
- es verbessert die Qualität der Behandlung, wenn die Behandlungsteams in einem regelmäßigen persönlichen Austausch mit den Angehörigen bzw. nahestehenden Personen sind, besonders wenn sich die Erkrankung verschlimmert und ggf. Entscheidungen zur Therapieintensivierung oder Therapiebegrenzung getroffen werden müssen.
- es gibt inzwischen ausreichend Schutzkleidung und Desinfektionsmittel auch für Angehörige.
- über Verbreitungswege des Virus und Schutzmöglichkeiten ist auch in der breiten Öffentlichkeit inzwischen viel mehr bekannt als im Frühjahr.

Pauschale Besuchsverbote reduzieren den Menschen auf seine Krankheit; sie werden dem kranken Menschen als einem sozialen Wesen und damit auch dem Anspruch guter Krankenbehandlung auf Berücksichtigung des ganzen Menschen nicht gerecht. Menschen benötigen qualifizierte Hilfen einer Institution (Krankenhaus, Pflegeheim etc.), wenn sie ihre Lebensführung nicht allein bewältigen können und auch die Hilfe der Angehörigen oder Freunde nicht mehr ausreicht. Institutionen haben jedoch eine eigene innere Dynamik und neigen dazu, die Außenwelt auszublenden. Je weniger die in solchen Institutionen versorgten Personen ihre Rechte allein durchsetzen können, desto stärker wird diese Tendenz. Dabei besteht die Gefahr, den behandelten oder betreuten Personen wesentliche Grundrechte vorzuenthalten. Es ist eine Frage der Grundphilosophie von Institutionen, eine Führungsaufgabe innerhalb dieser Institutionen und zugleich Aufgabe der Gesellschaft, durch Wachsamkeit und ggf. Kritik diesen Tendenzen entgegenzuwirken.

Güterabwägung:

Unter den Bedingungen einer Pandemie mit ansteigenden Infektions- und damit Erkrankungszahlen stehen Mitarbeiter*innen einschließlich der Führungskräfte in den Krankenhäusern unter einem enormen Druck. Es muss eine jeden Tag steigende Zahl Schwerkranker qualitativ gut medizinisch und pflegerisch versorgt werden. All dies geschieht unter den aktuell erschwerten Bedingungen einer Personalknappheit, die durch zeit- und kraftraubende Hygieneregeln noch verstärkt wird. Personal, Kraft und Zeit sind endlich, selbst wenn eine Zeit lang über die Kraftgrenzen hinaus gearbeitet wird.

Dennoch haben weder Krisenstäbe in Krankenhäusern, leitende Ärzt*innen noch das Pflegepersonal das Recht, Kranken den Umgang mit ihnen nahestehenden Menschen dauerhaft zu untersagen, solange genug Schutzausrüstung da ist. Zu einer guten Behandlung gehören auch die Begleitung und Betreuung der Kranken durch Angehörige oder andere nahestehende Personen. Deshalb fordert die Initiative Niedersächsischer Ethikrat:

1. Ein pauschales Besuchsverbot in Krankenhäusern darf es nicht geben. Es sind Regelungen für Besucher*innen von allen Kranken in Krankenhäusern, nicht nur von Sterbenden, vorzusehen, die dem Grundrecht auf menschliche bzw. familiäre Betreuung und Begleitung gerecht werden und dabei zugleich das Infektionsgeschehen und die Belastung der Mitarbeiter*innen angemessen berücksichtigen.

2. Sterbende haben ein Anrecht auf einen Abschied in Würde. Die Begleitung seitens unmittelbarer Angehöriger oder auch von Seelsorger*innen und Sterbebegleiter*innen muss gewährt werden.